

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.01.1978

Geschäftszahl

2627/77

Rechtssatz

Durch die bloße Vorlage einer Photokopie einer Berufung - ohne Eingangsstampiglie oder Nachweis der Postaufgabe - wird der gem § 28 Abs 3 Schlußsatz gegebenen Pflicht, den Ablauf der Frist des § 27 glaubhaft zu machen, nicht Genüge getan.